Zeitschrift: Militär-Zeitung

Herausgeber: Chr. Fischer

Band: - (1843)

Heft: 10

Rubrik: Inland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

hier ebenfalls ihre Stellung hinter beiden Flügeln ange-

Der Frontmarsch ist nichts anderes, als der Marsch bes in Linie aufgestellten Bataillons, ebenfo ber Flankenmarsch; ber erstere ift die Bewegung vor- oder rudwarts, der lettere die Bewegung seitwarts. Diese Mariche find baher durch die Aufstellung in Linie bedingt, und da, wie wir gefagt haben, diefe nur erfolgen foll, wenn das Bas taillon feuern will, fo fann die Unwendung ber genannten Marfche nur felten fein. Jedoch ift namentlich der Frontmarich nicht zu verwerfen. Wenn g. B. der Feind fich, in Folge unferes wirtfamen Fenere, gurudzieht, und nicht fehr weit rudwarts aufe Reue Poften faffen will, fo wird unfer in Linie aufgestelltes Bataillon fehr haufig in ben Fall fommen, ihm nachzufolgen, und es murbe zu viel Zeit verlieren, wenn es fich in Rolonne fegen und bann wieder deplopiren follte. *) Wird es bagegen vom Feinde bedrangt, und fann es einige Schritte rudwarts eine gunftige Stellung nehmen, um wieder gu feuern, fo wird es fich bagu ebenfalls am besten bes Frontmarsches bedienen.

Bei ben genannten Marschen folgen die Jager in der Stellung, welche sie mahrend der Aufstellung des Bastaillons in Linie einnahmen, also in der Regel hinter theim Flankenmarsch neben der ersten und letten Division. Die reglementarische Bestimmung ist folglich hier ganz die angemessene. (S. 9 und 10 des Anhangs der Bastaillonsschile.)

Die Frontveränderungen aus der Linie verwerfen wir ganzlich; es ist daher auch nicht nothig, von der Stellung und Bewegung der Jäger bei denselben zu reden (§. 11). Wenn man das Bataillon in der Grundstellung behält, so lange es nicht feuert, insbesondere so lange es den Feind nicht sieht, so wird man auch nie in den Fall kommen, diese Mandver anzuwenden, die nur auf die alte verwersliche Taktik gegründet sind, nach welcher man die Bataillone in weite Linien ausgestellt und so den Feind erwartet hat, der dann freilich oft nicht von der Seite kam, wo man ihn vermuthet hatte. Frontveränderungen überhaupt werden oft vorkommen, aber sie machen sich dann aus der geschlossenen Kolonne, in welcher wir den Jägern ihre Stellung bereits angewiesen haben.

Der Marsch in offener Rolonne, welcher meist in Bugen stattfindet, ist der gewöhnliche Transport-Marsch, D. h. derjenige, vermittelst welches die Truppen in die unmittelbare Nahe des Feindes geführt werden. Bor dem Feinde selbst wird er nicht angewendet (oder sollte es

nicht werben). Bor bem Feinde ift bas Bataillon immer in der Grundstellung (ber geschloffenen Rolonne) ju halten Die offene Rolonne entwickelt fich ebensowohl aus ber Grundftellung, ale aus ber Linie. Das Reglement (S. 7) schreibt vor, daß die Jäger in der Flanke auf der Seite bes Plotons marschiren follen, hinter welchem fie in Linie fteben. Diefes mare gang naturlich, wenn man wirflich por dem Feinde (auf furze Entfernungen alfo) in offener Rolonne marschiren und fie von der Linie aus formiren murbe.*) Da wir aber diefes als unzuläffig anfehen und bie offene Rolonne bloß als die gewöhnliche Marschfolonne betrachten, fo verwerfen wir die reglementarifche Borfchrift entschieden und weisen den Jagern auf dem linken Rlugel, alfo am Schweife bes Bataillons, ihre Stellung an, und Diefes um fo mehr, ale auf den gewöhnlichen Strafen und Wegen, wo meift faum ein Bug unabgebrochen bequem marschiren fann, die Jager in ber Flante neben bem Bataillon felten Raum gum Marfchiren finden murben, und ale, wenn die offene Rolonne aus der geschsoffenen formirt wird, die Jager fich ohnehin ichon dafelbst befinden. **) (Schluß folgt.)

Bern. Die "Schweizerzeitung" enthalt in ihrer Rr. vom 14. Upril eine Mittheilung über die Mighelligkeiten Berns mit bem eidgenössischen Kriegerath wegen bes bernischen Kantonal-Lagers, welche von Anfang bis zu Ende unrichtig ift.

Es ist bekannt, daß der Große Rath von Bern in seiner Wintersthung im Dezember, gegen den Antrag des Regierungerathes, welcher davon abstrahiren wollte, beschloß, dieß Jahr ein Kantonallager abzuhalten. Die Militärbehörden wählten Thun als den anerkannterweise geeignetsten Lager- und Manövrirplaß. Gleich nach dem großräthlichen Beschlusse, noch im Christmonat, wurde an den Kriegerath geschrieben und um dessen Einwilligung nachgesucht, die der Eidgenossenschaft zustehende Allmend von Thun benußen zu können. Auf dieses Gesuch erhielt Bern keine Antwort die im April. Es ist nun geradezu unwahr: 1) daß die Regierung von Bern etwas versäumt und 2) den Borort (insofern der Kriegerath gemeint ist) umgangen habe; daß sie 3) in Betress der Thunerallmend etwas Weiteres vorgesehrt habe, und 4) dabei auf ein

^{*)} Unter Umfianden, wiewohl felten, wird fogar ein Angriff des in Linie aufgestellten Bataillons mit dem Bajonet ausgeführt werden tonnen. In der Schlacht an der Rabbach griff ein preußisches Landmehrbataillon ein im Biereck aufgestelltes französisches Bataillon im Frontmarsch an, umfaßte es und schwetterte es mit dem Gewehrfolben bis auf den lehten Mann nieder.

^{*)} Es ift diefes nicht im Wiberfpruche mit der von uns angegebenen Aufftellung der Jäger bei der geschlossenen Kolonne; indem die viel größere Länge der offenen Kolonne es unzwedmäßig machen würde, die auf dem, die Spipe bildenden, Flügel ftebenden Jäger zurückzuziehen, mabrend dieses bei der wenig Naum einnehmenden geschlossenen Kolonne nicht der Fall ift.

^{**)} Beim Mariche, welcher in meiter Entfernung bom Feinde flattfindet, g. B. bei den Garnifons oder QuartierWechfeln gilt feine andere Rudficht, als die der Bequemlich.
feit. Der Kommandant mag bier die Jäger marichiren laffen,
mo es ihm beliebt.

Berbot gestoßen fei, und endlich 5) daß fie ben herrn Dberft Bimmerli nach Lugern abgeordnet habe, um bie Einwilligung gur Benutung ber Allment auszuwirfen. herr Dberft Zimmerli begab fich babin einzig und allein auf das Berlangen des Rriegerathe, welcher, der Perfussionirung ber Gewehre wegen, mit ihm Rudfprache nehmen wollte. Dafelbst erfundigte er fich allerdings gesprächemeise bei den Mitgliedern des Rriegerathe nach bem Erfolge bes erwähnten, bereite im Dezember geftellten Gesuche und erhielt auf diese Beise von den Binderniffen Renntnig, welche ber Rriegerath bem bernischen Rantonallager in den Weg legen wollte. Er machte ihnen barüber feine Bemerfungen, wobei er ausbrücklich beifügte, daß er ohne allen Auftrag handle. Er bemerfte insbesondere, daß der hauptpunft der Untwort des Rriege. rathe, nach welchem ber zwischen ber Strafe nach Thierachern und ber Mare liegende Theil ber Allmend, mo 1839 bas bernifche Rantonallager gemefen mar, jum Lagerplat angewiesen fein follte, einem völligen Abschlage gleich fomme, indem fur bas diegjahrige Lager, welches um einen Dritttheil mehr Mannschaft enthalten werde, als bas lager von 1839, daselbst bei Weitem nicht Raum genug mare. Diese Bemerfung war zu schlagend, als daß fie nicht hatte berücksichtigt werben muffen. Der Kriegerath nahm von fich aus die Sache noch einmal vor, anderte an feinem bereits gefaßten Beschluffe biefen Punft, aber auch nur biefen, ab und gestattete ben bernischen Militarbehörden, ben Lagerplat auf der großen Allmend auszumahlen, gegen einen Bins von Fr. 1000 fur die zwölf Tage, welche bas Lager bauern wird.

Bei biefer Gelegenheit fonnen wir und nicht enthalten, bas Benehmen bes Rriegerathe in Diefer Ungelegenheit ruhig, aber ernft, ju beleuchten. Man hatte mit Recht poraussegen durfen, daß ber eidgenöffische Rriegerath, anftatt einem Stande, ber, um feine Militarverpfliche tungen bem Bunde gehörig leiften gu fonnen, feine Milizen zur Instruktion in ein Lager zusammenziehen und bafür mehr als Fr. 60,000 ausgeben will, Sinderniffe in ben Weg zu legen, ihm eher, fo weit es in feiner Roms petenz liegt, au die hand gehen wurde. Geine Aufgabe ist offenbar, alles zu unterftugen, mas bas schweizerische Wehrwesen heben fann, und offenbar zu biefem 3mecke hat auch die Lagfatung die Thunerallmend angefauft. Bei der Benutung berfelben follen die Militarzwecke allen anderweitigen Bortheilen, welche diefelbe gewähren fann, porgehen. Der Rriegerath, dem bie Dberleitung ber Bermaltung biefer Befigung übertragen ift, hat babei nicht fomohl ale Rent = oder Cameral = Bermaltung, als vielmehr als Militarbehorde zu handeln.

Mir machen gegen ben Benutungspreis von Fr. 1000 feine Bemerkung. Früher hatte Bern Fr. 750 gezahlt; aber bas bießjährige Lager ift um einen Dritttheil größer, somit ift jener Preis nicht unbillig.

Der Kriegsrath verlangte, baß ber Theil ber Allmend, welcher zwischen den Rüherhütten, ber Straße und ber Nare liegt, nicht betreten und auf Roften Berus mit einem Zaun umgeben werde. Diese lettere Bedingung ist fleinlich, nutlos und laftig. Man macht Zäune gegen Rühe, aber nicht gegen Soldaten.

Bern suchte um die Bewilligung nach, bie Matragen und die Pontonbrucke benuten zu durfen, welche der Gide genoffenschaft gehören und fich in Thun befinden. Früher wurde dieß nie verweigert, diegmal wohl. Bur Bollftane digfeit der Instruftion der Sappeurs gehört aber, daß fie auch im Stande feien, Bruden ju fchlagen oder menigftens dabei zu helfen; Bern befitt aber feinen Pontontrain. Liegt es nun nicht in der Pflicht der oberften eidgenössischen Militarbehorde, dem Stande Bern die Möglichfeit an die Sand zu geben, die von ihm zu ftellenden Sappeur-Roms pagnien gehörig ju instruiren ? - Auch die Benugung des Feuerwerfer, Saals, eines Bemache von vier fahlen Banden, murbe verweigert, - Marum ? ift fchwer gu begreifen. Bern fann ihn nothigen Kalls entbehren und eine Barade ftatt feiner erbauen. Aber gerade die Une bedeutenheit der Sache macht die Weigerung des Rriegs. rathe um fo unangenehmer. Es ift naturlich, bag man aus derfelben auf eine ungunftige Stimmung bes Rriegs. rathes gegen Bern schließt.

Bieher hat Bern mit ber größten Bereitwilligfeit, fowohl der Gidgenoffenschaft, als feinen Mitftanden, aus feinen Magazinen und Beughaufern ausgeholfen, wie es nur fonnte. Reine Militarschule hat noch in Thun ftatte gefunden, wo nicht diefes oder jenes hingeliehen murbe, und namentlich hat Bern in bas lette Thuner . Lager wollene Deden u. dgl. gegeben, alles unentgeltlich. Rur die Raferne in Thun bezieht es ebenfalls feinen Bind. Und nun verweigert der Rriegerath Bern die Matragen für den Spital, die Pontone und den Feuerwerfer-Saal fogar gegen Bing! Gelbft ein fluger Rentbeamter wurde nicht fo gehandelt haben. Wenn von nun an die bernischen Behorden den gleichen Weg einschlagen und auf die Anfrage ber Direftion ber Thunerschule ober bes nachsten eidgen. Lagers einfach antworten : "Wir geben nichte, feht wie Ihr es sonft macht," so ift es begreiflich und menschlich. Wir hoffen aber, fie werden ihren gerechten Groll bezwingen und das gemeinsame Baterland bie Rurgfichtigfeit Ginzelner nicht entgelten laffen.

Glarus. Freitag, ben 26. Mai, versammelt sich bie eidgenössische Militargesellschaft unter bem Prasibium bes herrn Milizinspektors Oberftl. Melchior Blumer, in Glarus. Die Offiziere bieses Kantons erwarten ihre Freunde bereits am 25. Nachmittags.

Bafel = Stadt. Professor Dr. Eckenstein in Basel übersendet den Militarbehörden der Kantone Muster von ledernen Kamaschen, wie sie in der französischen Armee eingeführt sind. Sie kosten das Stück 30 Bagen, sollen wirklich bequem und zudem 4 Jahre brauchbar sein.